

Zurückhaltung bei Suizid geboten

Junger Mann wirft sich vor einen Zug – Zu ausführlich berichtet

Auf der Titelseite und im Innern der Ausgabe berichtet eine Regionalzeitung unter der Überschrift „Junge (17) warf sich vor Zug – tot“ über den Suizid eines jungen Mannes. Der Vorgang wird ausführlich beschrieben. Ein Leser der Zeitung wirft dieser eine unangemessene Darstellung vor und kritisiert die „detaillierte Beschreibung des Selbsttötungsvorganges“. Überdies sei der Betroffene minderjährig gewesen. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt Stellung. Eben wegen des jugendlichen Alters des Jungen habe die Redaktion kein Bild gebracht und auf die Nennung selbst des abgekürzten Namens verzichtet. In dem Artikel sei kein Detail enthalten, das die Identifizierung des Toten ermöglichen könnte. Bei dem kritisierten Bericht handele es sich um eine klassische Nachricht ohne jegliches Beiwerk. Man sehe auf dem Bild lediglich eine Elektro-Lok in einem Bahnhof. Die „detaillierte Beschreibung des Selbsttötungsvorganges“ entpuppe sich – so der Chefredakteur – als ausführliche Beschreibung des Versuchs, Selbsttötungen zu verhindern. Dies sei nach seiner Auffassung geradezu das Gegenteil von dem, was der Beschwerdeführer beklage.

Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass die Zeitung gegen das in Ziffer 8 des Pressekodex definierte Persönlichkeitsrecht des Toten verstoßen hat. Das Gremium spricht eine öffentliche Rüge aus. Richtlinie 8.5 (Selbsttötung) gebietet Zurückhaltung. Das gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Im vorliegenden Artikel wird jedoch der gesamte Vorgang sehr ausführlich dargestellt und zudem über das Motiv spekuliert. Weiterhin werden die Verletzungen des Jungen beschrieben. Von einer zurückhaltenden Berichterstattung kann nicht mehr die Rede sein. Bereits auf der Titelseite wird der Vorgang plakativ angekündigt und im Innenteil mit vielen Details weiter beschrieben. Diese Darstellung eines Falles von Suizid geht eindeutig zu weit. (0013/12/2)

Aktenzeichen:0013/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge